

Airtechnic GmbH
 Ringstr. 5
 82223 Eichenau
 Tel. 08141-534808-0 FAX -21
 RG München HRB 152850
 Geschäftsführer: Stefan Schreiber

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Airtechnic-AGB 07/2004)

- A. Geltung der Geschäftsbedingungen von **AIRTECHNIC**
- B. Einkaufs- und Auftragsbedingungen
- C. Allgemeine Leistungsbedingungen
- D. Sonderbedingungen für Konsignationsware
- E. Sonderbedingungen für Montagearbeiten und Inbetriebnahme
- F. Sonderbedingungen für Reparaturarbeiten
- G. Sonderbedingungen für Inspektionsverträge
- H. Sonderbedingungen für Wartungsverträge
- I. Sonderbedingungen für Full – Service – Verträge

A. Geltung der Geschäftsbedingungen von AIRTECHNIC

Diese Geschäftsbedingungen gelten stets und ausschließlich für das Vertragsverhältnis zwischen **AIRTECHNIC** und ihren Geschäftspartnern, auch wenn bei einzelnen Geschäften nicht mehr besonders auf sie Bezug genommen wird.

B. Einkaufs- und Auftragsbedingungen

B.1

Maßgeblich für von **AIRTECHNIC** erteilte Aufträge und Bestellungen sind ausschließlich die Einkaufs- und Auftragsbedingungen von **AIRTECHNIC**.

B.2

Alle von **AIRTECHNIC** erteilten Aufträge und getätigten Käufe werden – soweit diese Bedingungen die Frage nicht regeln - **ausschließlich** auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen abgewickelt.

B.3

In Ergänzung zu den gesetzlichen Bestimmungen gelten die nachstehenden Zahlungsbedingungen.

B.3.01

Rechnungen werden nach 14 Tagen ab Rechnungseingang unter Inanspruchnahme von 3% Skonto oder nach 30 Tagen ab Rechnungseingang netto bezahlt.

B.4

Bei verfrüht eintreffender Ware wird die Rechnung auf den von **AIRTECHNIC** vertraglich gewünschten Liefertermin valuiert. Das Valutadatum gilt als Rechnungseingangsdatum.

B.5

Bei mangelhafter Ware bzw. Leistung oder vertragswidriger Teillieferung wird die Rechnung auf das Datum der Mangelfreiheit bzw. vollständigen Lieferung valuiert. Das Valutadatum gilt als Rechnungseingangsdatum.

B.6

Unser Vertragspartner hat im gesetzlichen Umfang und für die gesetzliche Dauer Gewähr und Schadensersatz zu leisten.

B.7

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Fürstfeldbruck. Es gilt ausschließlich Deutsches Recht unter Ausschluss des UN –Kaufrechts.

C. Allgemeine Leistungsbedingungen

C.1. Auftragsbestätigung

C.1.01

Maßgeblich für von uns (**AIRTECHNIC**) erteilte Aufträge sind **ausschließlich** die gesetzlichen Regelungen. **Im übrigen** gelten stets und ausschließlich diese Geschäftsbedingungen für das Vertragsverhältnis zwischen **AIRTECHNIC** und ihren Geschäftspartnern, auch wenn bei einzelnen Geschäften nicht mehr besonders auf sie Bezug genommen wird.

Geschäftsbedingungen der Geschäftspartner von AIRTECHNIC gelten nicht und zwar ohne dass es eines ausdrücklichen Widerspruchs im Einzelfall bedürfte.

C.1.02

Für den Inhalt des jeweiligen Vertrags ist die schriftliche Auftragsbestätigung von **AIRTECHNIC** gegebenenfalls in Verbindung mit dem von **AIRTECHNIC** erstellten Leistungsverzeichnis maßgebend. Mündliche Abmachungen im Zusammenhang mit Vertragsabschlüssen, die mit Mitarbeitern von **AIRTECHNIC** getroffen werden, die nicht vertretungsberechtigt sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit gleichfalls der schriftlichen Bestätigung von **AIRTECHNIC**.

C.1.03

Eigenschaftsangaben, die die Produkte und Leistungen von **AIRTECHNIC** betreffen, sind **AIRTECHNIC** nur dann zuzurechnen, wenn diese Angaben von **AIRTECHNIC** stammen oder im ausdrücklichen Auftrag von **AIRTECHNIC** gemacht werden oder von **AIRTECHNIC** ausdrücklich autorisiert sind oder **AIRTECHNIC** diese Angaben seit vier Wochen kannte oder kennen musste und sich davon nicht

distanziert hat. Zu Gehilfen von **AIRTECHNIC** im Sinne des § 434 Absatz 1 BGB zählen nicht Vertragshändler und Kunden von **AIRTECHNIC**, die als Wiederverkäufer agieren. Eine hinreichende Berichtigung von Eigenschaftsangaben Sinne des § 434 Absatz 1 BGB kann in jedem Fall auf der Homepage von **AIRTECHNIC** unter der Adresse www.AIRTECHNIC.de erfolgen.

C.1.04

AIRTECHNIC zurechenbare Eigenschaftsangaben, die messbare Werte beinhalten, sind mit einer Toleranz von $\pm 10\%$ zu verstehen.

C.2. Bleibende Rechte / Urheberrecht

C.2.01

Die von **AIRTECHNIC** erstellten Entwürfe, Modelle, Aufstellungspläne, Dispositions- und sonstige Zeichnungen, Textvorlagen et cetera bleiben Eigentum von **AIRTECHNIC**, auch wenn der Kunde für die Arbeit Wertersatz geleistet hat. Das Recht zur Verwertung dieser Gegenstände bleibt ausschließlich **AIRTECHNIC** vorbehalten.

C.2.02

AIRTECHNIC ist zum Anbringen eigener Firmen- und Markenzeichen berechtigt. Dem Kunden ist es untersagt solche von **AIRTECHNIC** angebrachten Zeichen zu entfernen.

C.2.03

Der Kunde haftet dafür, dass die von ihm übergebenen Vorlagen, Entwürfe, Pläne, Texte, Warenzeichen et cetera zu Recht verwertet werden dürfen.

C.2.04

An der Steuerungssoftware und sonstiger Software, die mit den Anlagen ausgeliefert wird, hat **AIRTECHNIC** das alleinige Urheberrecht. Übertragen wird lediglich das einfache Nutzungsrecht an der Software und zwar in der Form, daß die Software ausschließlich zum Betrieb der einzelnen vertragsgegenständlichen Anlage genutzt werden darf.

C.2.05

Jede Vervielfältigung und sonstige Nutzung der Software ist rechtswidrig.

C.2.06

Die Dekompilierung der Software ist nicht erlaubt. Sofern der Kunde Schnittstellen – Informationen benötigt, wird **AIRTECHNIC** auf Anforderung die Schnittstellen der Software offenlegen. Nur wenn **AIRTECHNIC** diesem Verlangen nicht binnen einer angemessenen Frist nachkommt, ist es dem Kunden gestattet, zum Zwecke der Schnittstellen – Analyse die zu dieser Analyse notwendigen Softwareteile zu dekompileieren. Als angemessen gilt eine Frist

von wenigstens vier Wochen.

C.3. Versand / Gefahrtragung

C.3.01

Die Versandart bleibt **AIRTECHNIC** vorbehalten, wenn nicht ausdrücklich eine bestimmte Versandart vorgeschrieben ist.

C.3.02

Verläßt die Ware den Betrieb oder das Lager von **AIRTECHNIC**, übernimmt der Besteller jedes Risiko. Eine Versicherung der Lieferung erfolgt nur auf Wunsch des Kunden und dann zu dessen Lasten.

C.3.03

Verzögert sich der Versand aufgrund von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, geht die Gefahr mit der Versandbereitschaft bzw. mit der Bereitstellung zum vereinbarten Liefertermin auf den Besteller über. Dies gilt auch in anderen Fällen, in denen **AIRTECHNIC** die Verzögerung des Versandes nicht zu vertreten hat.

C.4. Lieferzeit

C.4.01

Etwa vereinbarte Lieferfristen gelten ab Eichenau oder Hersteller-Werk, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

Solche Lieferfristen beginnen mit dem im Auftrag vorgesehenen Zeitpunkt, frühestens jedoch, wenn die vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Abrufe und Versandanschriften vorliegen, alle Einzelheiten des Auftrags klargestellt sind und der Kunde vereinbarte Anzahlungen bzw. Sicherheiten geleistet hat.

Soweit eine Lieferfrist vereinbart ist, verlängert sich diese angemessen, wenn der Kunde mit der Beibringung von durch ihn zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Versandanschrift – Mitteilungen, Anzahlungen oder Sicherheiten in Rückstand ist. Ist ein Liefertermin vereinbart, so verschiebt sich dieser angemessen, wenn der Kunde mit der Beibringung von durch ihn zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Versandanschrift – Mitteilungen, Anzahlungen oder Sicherheiten in Rückstand ist.

Eine entsprechende Verschiebung von Lieferterminen oder Verlängerung von Lieferzeiten findet auch statt, wenn die Voraussetzungen für die von **AIRTECHNIC** zu erbringenden Leistungen, die der Kunde selbst oder durch Dritte zu erbringen hat, nicht rechtzeitig vorliegen.

C.4.02

Werden vom Kunden nach Auftragsbestätigung Änderungen des Auftrags gewünscht, so beginnt die Lieferfrist erst mit der Bestätigung der Änderung durch **AIRTECHNIC**. Der Liefertermin verschiebt sich entsprechend.

C.4.03

Die Leistungsfrist verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die **AIRTECHNIC** trotz nach den Umständen des Falls zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden kann, z.B. ein totaler oder teilweiser Ausfall von Subunternehmern, für den **AIRTECHNIC** nicht einzustehen hat. In einem solchen Fall kann **AIRTECHNIC** vom Vertrag zurücktreten.

C.4.04

Ein Anspruch auf Schadensersatz statt Leistung oder auf Schadensersatz wegen Verzugs ist in den Fällen der Ziffer **C.4.03** ausgeschlossen, wenn **AIRTECHNIC** den Kunden von den Leistungshindernissen unverzüglich informiert hat.

C.4.05

Das gleiche gilt bei Fixgeschäften, falls die vorgenannten Verzögerungen nicht rechtzeitig wegfallen.

C.4.06

Ein etwa von **AIRTECHNIC** zu leistender Schadensersatz wegen Verzug ist auf das negative Interesse begrenzt.

C.5. Teillieferungen / Mehr – und Minderungen**C.5.01**

AIRTECHNIC ist berechtigt, bis zu 10% mehr oder weniger zu liefern, ohne dass dies als Pflichtverletzung gilt. Auch Teillieferungen sind in einem dem Kunden zumutbaren Umfang zulässig.

C.5.02

Wenn **AIRTECHNIC** vom Recht der Teillieferung oder der Minderlieferung oder der Mehrlieferung Gebrauch macht, können Zahlungen für bereits gelieferte Waren nicht aus diesem Grund zurückgehalten werden.

C.6. Preise**C.6.01**

Die Preise gelten, wenn nichts anderes vereinbart wurde, ab Werk bzw. ab Lager, **ausschließlich** Verpackung.

C.6.02

Soweit Verpackung anfällt, verpackt **AIRTECHNIC** entsprechend den bestehenden Vorschriften und verfährt nach § 4 VerpackV.

C.6.03

Die Preise, das gleiche gilt für Kosten und Zinsen, verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

C.6.04

Ändern sich nach Auftragsbestätigung die Kostenfaktoren, insbesondere die Preise für Roh- oder Hilfsstoffe sowie Löhne und Transportkosten, so kann **AIRTECHNIC** eine entsprechende Anpassung der Preise vornehmen, falls zwischen Auftragsbestätigung und Lieferung ein längerer Zeitraum als 4 Monate liegt.

C.6.05

Die Stundensätze, Zuschläge etc. von **AIRTECHNIC** gelten für jede normale Reise-, Warte und Arbeitsstunde unter Zugrundelegung der jeweiligen tariflichen Wochenarbeitszeit. Reisestunden werden ohne Überstunden-Zuschläge berechnet.

Fahrzeiten mit Kraftfahrzeugen gelten hingegen als normale Arbeitszeiten mit Überstunden-Zuschlägen.

Die Auslösung (Verpflegung und Unterkunft im Inland) berechnet **AIRTECHNIC** für jeden Reise- und Arbeitstag. Falls eine Montage- oder sonstige Kundendienstleistung nach einem Wochenende fortgesetzt wird, sind nach Wahl von **AIRTECHNIC** für das Wochenende Auslösung oder Fahrtkosten zu zahlen, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist. Feiertagszuschläge und Auslösung werden auch an örtlichen Feiertagen erhoben.

Reisekosten werden wie folgt abgerechnet:

- Flugreisen: Economy-Class

- Bahnreisen: 1. Klasse

- Nahverkehr: Taxi und ggf.

Gepäckträger

- Betriebseigene KFZ: Kilometerpauschale gemäß unseren jeweils aktuellen Verrechnungssätzen.

C.6.06

Reisestunden und Fahrtausgaben für die Rückreise können erst nach deren Beendigung auf den Arbeitsbescheinigungen oder Stundenzetteln eingetragen werden.

C.6.07

Die vorbezeichneten Rechnungssätze von **AIRTECHNIC** basieren auf den jeweils gültigen Lohn-, Gehalts- und Arbeitszeittarifen. Für den Fall, daß Letztgenannte geändert werden, behält **AIRTECHNIC** sich eine entsprechende Änderung der Rechnungssätze vor. Die jeweils gültigen Rechnungssätze werden dem Kunden auf Wunsch übermittelt.

C.6.08

Verzögert sich eine Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Reparatur oder eine sonstige Leistung aus Gründen, die nicht im Einflussbereich von **AIRTECHNIC** liegen, so hat der Besteller alle daraus entstehenden Kosten, insbesondere Wartezeiten und durch die Verzögerung entstandene weitere Reisekosten und Spesen der von **AIRTECHNIC** eingesetzten Mitarbeiter und von **AIRTECHNIC** beauftragter Subunternehmer zu tragen.

C.6.09

Die in Ziffer C.6.08 genannte Rechtsfolge tritt auch ein, wenn die Verzögerungsgründe vom Besteller zu vertreten sind.

C.7. Zahlungsbedingungen**C.7.01**

Für Anzahlungen gelten die Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes.

C.7.02

Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen sofort fällig.

C.7.03

Spätestens fällig sind an **AIRTECHNIC** zu leistende Zahlungen 10 Tage nach Rechnungsdatum. Mit Überschreiten dieses Datums, gerät der Geldschuldner in Zahlungsverzug.

C.7.04

Bei Zahlungsverzug des Kunden kann **AIRTECHNIC** Verzugszinsen in Höhe von 10 % über dem Basiszins verlangen. Der Nachweis und die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens bleiben davon unberührt.

C.7.05

Erfüllungsort für Zahlungen ist der Geschäftssitz von **AIRTECHNIC**.

C.7.06

Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

C.7.07

Der Kunde hat kein Zurückbehaltungsrecht. Die Rechte gemäß § 320 BGB bleiben jedoch erhalten, solange und soweit **AIRTECHNIC** ihren Gewährleistungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist.

C.7.08

Wenn **AIRTECHNIC** Schecks zur Zahlung entgegen nimmt, geschieht dies nur als Leistung Erfüllungshalber.

C.7.09

Die Zahlung durch Wechsel ist ausgeschlossen; Wechsel werden von **AIRTECHNIC** nicht zur Zahlung

entgegengenommen. Falls **AIRTECHNIC** aufgrund besonderer entgegenstehender Vereinbarung Wechsel entgegen nimmt, geschieht dies nur als Leistung Erfüllung halber.

C.7.10

Ausnahmsweise entgegen genommene Wechsel müssen diskontfähig sein. Diskontspesen und sonstige Kosten gehen zu Lasten des Bestellers und sind mit Rechnungsstellung sofort ohne Abzug fällig.

C.7.11

Bei ausnahmsweise vereinbarter Regulierung mittels Wechsel kann **AIRTECHNIC**, ohne dass dies gesondert vereinbart werden müsste, die sofortige Bezahlung aller offenen auch noch nicht fälligen, ansonsten einredefreier Lieferforderungen verlangen, wenn in Rechnung gestellte Diskontspesen nicht innerhalb von 8 Tagen bezahlt sind, erhaltene Wechsel von unserer Bank nicht diskontiert, diskontierte Wechsel zurückbelastet werden oder ein Wechsel nicht eingelöst wird. Das gleiche gilt, wenn ein Scheck des Kunden nicht eingelöst wird oder dieser bei vereinbarter Ratenzahlung mit einer Rate - bei Geltung des Abzahlungsgesetzes mit zwei aufeinander folgenden Raten - in Zahlungsverzug gerät.

C.7.12

Tritt beim Kunden nach Vertragsabschluss - sollte es zum Vertragsschluss noch einer Willenserklärung des Kunden bedürfen, nach der letzten auf den Vertragsschluss gerichteten Willenserklärung von **AIRTECHNIC** - eine wesentliche Verschlechterung in seiner Vermögenslage ein, kommt es z.B. zu Wechsel- und/oder Scheckprotesten, kann **AIRTECHNIC** für alle noch auszuführenden Leistungen und Lieferungen aus Verträgen aus demselben rechtlichen Verhältnis (§ 273 BGB) nach Wahl von **AIRTECHNIC** Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen. Entspricht der Kunde diesem Verlangen nicht, kann **AIRTECHNIC** von diesen besagten Verträgen zurücktreten oder nach Fristsetzung Schadensersatz statt Leistung verlangen und zwar ohne besonderen Nachweis 25% der nicht ausgeführten Auftragssumme, sofern der Kunde nicht einen geringeren Schaden nachweist. **AIRTECHNIC** ist berechtigt, auch den Ersatz eines über die Pauschale hinaus gehenden Schadens zu verlangen.

C.8. Untersuchungs- und Rügepflicht

C.8.01

Die Lieferungen von **AIRTECHNIC**, auch Zeichnungen, Ausführungspläne, Projektierungsvorschläge et cetera, sind vom Kunden bei Übergabe unverzüglich auf ihre Gebrauchsfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit zu prüfen.

C.8.02

Offensichtliche Mängel müssen binnen 6 Tagen nach Eintreffen am Bestimmungsort unter genauer Angabe der konkreten Beanstandungen schriftlich bei **AIRTECHNIC** geltend gemacht werden.

C.8.03

Bei direkter Lieferung der Ware an Dritte verlängert sich die Rügefrist auf 14 Tage.

C.8.04

Der Kunde muss auch versteckte Mängel nach Entdeckung unverzüglich in dieser Form rügen.

C.8.05

Für **AIRTECHNIC** – Vertriebspartner mit schriftlichen Vertriebspartner – Vereinbarungen gelten für die Modalitäten der Mängelanzeige ergänzend die **AIRTECHNIC** – Vertriebspartner – Konditionen.

C.8.06

Kommt der Kunde diesen unter **C.8.01** bis **C.8.05** genannten Pflichten nicht nach, sind jegliche etwaigen Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.

C.9. Gewährleistung

C.9.01

Die Gewährleistungsfrist beträgt **12 Monate**. Für unwesentliche Pflichtverletzungen und unerhebliche Mängel ist jede Haftung und Gewährleistung ausgeschlossen. Für den Fall, dass der Kunde ein Recht auf Nacherfüllung hat, entscheidet **AIRTECHNIC**, ob die Nacherfüllung durch die Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache erfolgt.

C.9.02

Arbeiten an von **AIRTECHNIC** gelieferten Sachen oder sonstigen von **AIRTECHNIC** erbrachten Leistungen gelten nur dann als Arbeiten zur Mängelbeseitigung oder Nachbesserung,

- **wenn** die Mangelhaftigkeit ausdrücklich von **AIRTECHNIC** anerkannt worden ist
- **oder wenn** Mängelrügen nachgewiesen sind
- **und wenn** diese nachgewiesenen Mängelrügen berechtigt sind.

Ohne diese Voraussetzungen sind derartige Arbeiten als Sonderleistung anzusehen.

C.9.03

Auch im übrigen werden Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen von **AIRTECHNIC** als Sonderleistungen erbracht, wenn sie nicht ausdrücklich in Anerkennung einer Rechtspflicht erfolgen.

C.9.04

Sofern durch von **AIRTECHNIC** durchgeführte Arbeiten oder Ersatzlieferungen die Gewährleistungsfrist gehemmt oder unterbrochen wird, erstreckt sich eine solche Hemmung oder Unterbrechung nur auf die von der Ersatzlieferung oder Nachbesserung betroffene funktionale Einheit.

C.9.05

Zur Vornahme von als Gewährleistung geschuldeten Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller **AIRTECHNIC** die

erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei **AIRTECHNIC** sofort zu verständigen ist, oder wenn **AIRTECHNIC** mit der Beseitigung eines Mangels in Verzug sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte zu beseitigen und von **AIRTECHNIC** Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

C.9.06

Soweit eine nach Wahl vorzunehmende Nacherfüllung nach einer am Einzelfall zu beurteilenden zumutbaren Anzahl von Versuchen nicht zur Behebung des Mangels geführt hat, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Zumutbar sind mindestens drei Nacherfüllungsversuche. Die Anzahl der Nacherfüllungsversuche, nach denen der Kunde ein Rücktrittsrecht hat, muss sich auf eine bestimmte funktionale Einheit des Vertragsgegenstands beziehen. Unabhängig davon, ob immer die gleiche funktionale Einheit des Vertragsgegenstands betroffen ist, hat der Kunde ein Rücktrittsrecht, wenn die Anzahl der vereinzelt Mängel dem Kunden ein Festhalten am Vertrag unzumutbar macht.

C.9.07

Wenn **AIRTECHNIC** eine Nacherfüllung trotz eines entsprechenden Nacherfüllungsrechts des Kunden abgelehnt hat, steht dem Kunden das Recht zum Rücktritt sofort zu.

C.9.08

Das gleiche gilt, wenn **AIRTECHNIC** eine Nacherfüllung, zu der **AIRTECHNIC** berechtigt ist, binnen einer vom Kunden zu setzenden angemessenen Nachfrist nicht vorgenommen hat.

C.9.09

Das Recht auf Herabsetzung des Preises (Minderung) steht dem Kunden nur zu, wenn **AIRTECHNIC** dem zustimmt.

C.9.10

Ausgeschlossen sind, soweit gesetzlich zulässig, alle weitergehenden Ansprüche des Kunden.

C.9.11

Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die nicht von **AIRTECHNIC** zu vertreten sind.

Dazu zählen zum Beispiel Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Besteller oder durch Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel oder Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektromagnetische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf Verschulden von **AIRTECHNIC** zurückzuführen sind.

C.9.12

AIRTECHNIC übernimmt keine Gewährleistung für vom Kunden gestellte Komponenten. Für die Tauglichkeit und Beschaffenheit solcher Komponenten ist allein der Kunde verantwortlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

C.9.13

Die Nichtbeachtung der Betriebs- und Wartungsanleitung durch den Kunden führt, falls sie schadensursächlich ist, zu einer Haftungs- und Gewährleistungsfreistellung von **AIRTECHNIC**.

C.9.14

Im Falle der Nichtbeachtung der Betriebs- und Wartungsanleitung durch den Kunden wird vermutet, dass ein entstandener Schaden darauf zurückzuführen ist. Der Kunde trägt in dem Fall die Darlegungs- und Beweislast für das Gegenteil.

C.9.15

Für den Fall, dass von **AIRTECHNIC** gelieferte Anlagen außerhalb Deutschlands aufgestellt oder betrieben werden, obwohl der betreffende Vertrag mit einer in Deutschland befindlichen Niederlassung oder Hauptstelle des Kunden geschlossen wurde, hat der Kunde die Mehrkosten zu tragen, die dadurch entstehen, dass etwaige von **AIRTECHNIC** zu erbringende Gewährleistungsmaßnahmen, Transportkosten,

Reisekosten und sonstigen Aufwand mit sich bringen, der die Grenzen Deutschlands überschreitet.

C.9.16

Für **AIRTECHNIC** – Vertriebspartner mit schriftlichen Vertriebspartner – Vereinbarungen gelten in Ansehung der Gewährleistung ergänzend die **AIRTECHNIC** – Vertriebspartner – Konditionen.

C.10. Schadensersatz**C.10.01**

Die Haftungsbeschränkungen in diesen Geschäftsbedingungen gelten nicht für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Im übrigen gelten die folgenden Regelungen.

C.10.02

AIRTECHNIC haftet nur für Schäden, die **AIRTECHNIC**, ein gesetzlicher Vertreter oder ein Erfüllungsgehilfe vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

Sollte **AIRTECHNIC** zum Schadensersatz verpflichtet sein, so haftet **AIRTECHNIC** nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen nur für den unmittelbaren Schaden, also nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind.

C.10.03

Eine Haftung für Folgeschäden aus Pflichtverletzung, auch im Rahmen einer Nacherfüllungspflicht, sind ausgeschlossen.

C.10.04

Das gleiche gilt Schäden aus unerlaubter Handlung.

C.10.05

In Erweiterung der vorstehenden Regelungen haftet **AIRTECHNIC** für Schäden, die über den am Liefergegenstand selbst entstandenen Schaden hinausgehen, nur in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie im Rahmen des Produkthaftungsgesetzes als auch bei Fehlen von ausdrücklich zugesicherten Eigenschaften, wenn diese Zusicherung gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

C.10.06

AIRTECHNIC haftet nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden, es sei denn, es liegt ein Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit vor.

C.10.07

Auch im Falle einer Haftung wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten erstreckt sich die Haftung nicht auf den Ersatz von Folgeschäden.

C.11. Abruf – Aufträge**C.11.01**

Werden Aufträge auf Abruf nicht innerhalb von 4 Wochen nach Ablauf der Abruf – Frist abgerufen, ist **AIRTECHNIC** berechtigt, Zahlung zu verlangen.

C.11.02

Das gleiche gilt für Abruf – Aufträge ohne besonders vereinbarte Abruf – Frist, wenn seit Zugang der Mitteilung von **AIRTECHNIC** über die Versandbereitschaft 4 Monate ohne Abruf verstrichen sind.

C.12. Lagerung / Abnahmeverzug**C.12.01**

Sollte ausnahmsweise eine befristete Lagerung fertiger Waren bei **AIRTECHNIC** ausdrücklich vereinbart werden bzw. aufgrund Abnahmeverzug eine Einlagerung notwendig werden, haftet **AIRTECHNIC** nicht für Schäden, die trotz Beachtung einer zumutbaren Sorgfalt eintreten.

C.12.02

AIRTECHNIC ist auch zur Versicherung lagernder Waren nicht verpflichtet.

C.12.03

Bei Abnahmeverzug ist **AIRTECHNIC** berechtigt, die Ware auf Gefahr und für Rechnung des Kunden bei einer gewerblichen Lagerei einzulagern.

C.12.04

Bei Lagerung bei **AIRTECHNIC** kann **AIRTECHNIC** pro Monat 0,5% des Rechnungsbetrages, mindestens jedoch € 30,-- und weitere € 25,-- ab jedem zweiten vollen Kubikmeter Ware monatlich berechnen.

C.12.05

Die beiden vorstehenden Ziffern gelten auch für den Fall, dass der Versand auf Wunsch des Bestellers mehr als 2 Wochen über die angezeigte Versandbereitschaft hinaus verzögert wird.

C.12.06

Nimmt der Kunde trotz Fristsetzung die bestellte Ware nicht ab, so ist **AIRTECHNIC** unabhängig vom Nachweis des tatsächlichen Schadens berechtigt, 25% des vereinbarten Preises als Pauschalabgeltung zu verlangen, sofern der Kunde nicht einen geringeren Schaden nachweist

C.13. Eigentumsvorbehalt**C.13.01**

Sämtliche Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt.

C.13.02

Dieser Vorbehalt nebst der nachstehenden Erweiterung gilt bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden und bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die **AIRTECHNIC** im Interesse des Kunden eingegangen ist.

C.13.03

Eine Verpfändung der gelieferten Gegenstände ist nicht zulässig.

C.13.04

AIRTECHNIC ist berechtigt, ihre Vorbehaltsware bei wichtigem Grund, insbesondere bei Zahlungsverzug gegen Anrechnung des Verwertungserlöses heraus zu verlangen. Dieses Herausverlangen stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar

C.13.05

Wenn und soweit das zurückgenommene Gut von **AIRTECHNIC** anderweitig im üblichen Geschäftsgang als neu veräußert werden kann, schuldet der Kunde ohne näheren Nachweis 10% des Warenrechnungswerts als Rücknahmekosten. Ist eine Veräußerung als neu im üblichen Geschäftsgang nicht möglich, schuldet der Kunde ohne näheren Nachweis weitere 30% des Warenrechnungswerts für Wertverlust. Dem Kunden bleibt jeweils das Recht vorbehalten, einen niedrigeren Prozentsatz nachzuweisen.

C.13.06

AIRTECHNIC behält sich die Geltendmachung eines weiter gehenden Schadens vor.

C.13.07

Die Be- und Verarbeitung der von **AIRTECHNIC** gelieferten Ware erfolgt stets im Auftrag von **AIRTECHNIC**, so dass die Ware unter Ausschluss der Folgen des § 950 BGB in jedem Be- und Verarbeitungszustand und auch als Fertigware Eigentum von **AIRTECHNIC** bleibt. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen ebenfalls unter Ausschluss der Rechtsfolgen des § 950 BGB gelieferten Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt **AIRTECHNIC** zumindest das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Ware von **AIRTECHNIC** zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten Gegenstände.

C.13.08

Der Kunde tritt im voraus hiermit alle Forderungen aus dem Weiterverkauf, der Verarbeitung, dem Einbau und der sonstigen Verwertung unserer Ware an **AIRTECHNIC** ab.

Soweit in den vom Besteller veräußerten, verarbeiteten oder eingebauten Produkten Gegenstände mit enthalten sind, die nicht im Eigentum des Bestellers stehen und für die andere Lieferanten ebenfalls Eigentumsvorbehalt mit Veräusserungsklausel und Vorausabtretung vereinbart haben, erfolgt die Abtretung in Höhe des Miteigentumsanteils von **AIRTECHNIC**, der dem Bruchteils der Forderung entspricht, andernfalls in voller Höhe

C.13.09

Die dem Besteller trotz Abtretung verbleibende Einziehungsermächtigung erlischt durch jederzeit zulässigen Widerruf.

C.13.10

Übersteigt der Wert der **AIRTECHNIC** zustehenden Sicherheiten die Forderung von **AIRTECHNIC** gegen den Besteller um mehr als 20%, so ist **AIRTECHNIC** auf dessen Verlangen verpflichtet, in entsprechendem Umfang Sicherheiten nach Wahl von **AIRTECHNIC** freizugeben.

C.14. Leistungs- und Erfüllungsort

C.14.01

Leistungs- und Erfüllungsort für die von **AIRTECHNIC** zu erbringenden Leistungen ist immer der Betrieb von **AIRTECHNIC**.

C.14.02

Erfüllungsort für Lieferungen ist der Betrieb oder das Lager von **AIRTECHNIC** insbesondere auch dann, wenn **AIRTECHNIC** den Transport selbst übernimmt.

C.15. Gerichtsstand und materielles Recht

C.15.01

Für alle Streitigkeiten aus Geschäften, denen diese Geschäftsbedingungen zugrunde liegen, mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögens wird Fürstentum als Gerichtsstand vereinbart. Ungeachtet dessen, haben wir in dem Fall das Recht, den Geschäftspartner an seinem Sitz zu verklagen.

C.15.02

Gleichermaßen ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland maßgebend. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und anderer Einheitsrechte ist ausgeschlossen.

C.16. Definitionen

C.16.01

Sämtliche Überschriften in den **AIRTECHNIC** – Geschäftsbedingungen dienen lediglich der leichteren Lesbarkeit und haben keinen Einfluss auf die Bedeutung und Auslegung der

einzelnen Regelungen.

C.16.02

Als schriftliche Willens- und Wissenserklärungen im Sinne der **AIRTECHNIC** -

Geschäftsbedingungen sind auch solche Erklärungen anzusehen, die per Telefax, Telex oder eMail übermittelt werden.

C.16.03

Liefertermine bezeichnen einen Zeitpunkt, sei es einen bestimmten Tag oder eine Kalenderwoche o.ä., an dem die Lieferung zu erfolgen hat.

Lieferfristen bezeichnen den Zeitraum binnen dessen eine Lieferung zu erfolgen hat.

Lieferzeit ist der Oberbegriff für Liefertermine und Lieferfristen.

C.17. Sonderbedingungen

Ergänzend zu den vorstehenden Allgemeinen Leistungsbedingungen gelten, soweit einschlägig,

- für Konsignationslieferungen,
- für Montagearbeiten,
- für Reparaturarbeiten,
- für Inspektionsverträge,
- für Wartungsverträge,
- für Full-Service-Verträge
- und für Vertriebspartner-Beziehungen die jeweiligen dafür erstellten Sonderbedingungen von **AIRTECHNIC**.

D. Sonderbedingungen für Konsignationsverträge

D.1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist die Lieferung von Waren als Konsignationsware, sei es auf Grundlage einer Rahmenvereinbarung über bedingte Kaufverträge im Konsignationsgeschäft, sei es außerhalb einer derartigen Rahmenvereinbarung.

D.2. Konsignation

D.2.01

Der Konsignorat kauft von **AIRTECHNIC** die Konsignationsware, unter der auflösenden Bedingung, dass nicht bis zum 10. Kalendertag, der auf den Monat folgt, in dem die Konsignationszeit abläuft, entweder

- a) **AIRTECHNIC** über die Konsignationsware gegenüber dem Konsignorat schriftlich eine anderweitige Verfügung getroffen hat oder
- b) der Konsignorat die Konsignationsware frachtfrei am Auslieferungslager **AIRTECHNIC** wieder zur Verfügung gestellt hat.

Für den Fall, dass keine Konsignationszeit vereinbart wurde, läuft die Konsignationszeit spätestens 6 Monate nach Zugang der Anzeige von **AIRTECHNIC** über die Abholbereitschaft der Ware ab Werk **AIRTECHNIC** ab.

D.2.02

Konsignationsware wird von **AIRTECHNIC** ab Werk oder Lager, ausschließlich Verpackung, zur Verfügung gestellt.

D.2.03

AIRTECHNIC kann im Bedarfsfall durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Konsignorat anderweitig über die Ware verfügen, sofern dieser im Zeitpunkt der Anzeige die Ware nicht bereits nachweislich verkauft hat.

D.2.04

Eventuell notwendige Aufarbeitungsarbeiten an **AIRTECHNIC** zurückgegebener Konsignationsware werden dem Konsignorat zu Selbstkosten berechnet.

D.3. Warensorge

D.3.01

Der Konsignorat verpflichtet sich, die Ware räumlich getrennt von in seinem Eigentum oder im Eigentum Dritter stehender Ware und so gekennzeichnet aufzubewahren, dass die Ware jederzeit leicht als Konsignationsware zu identifizieren ist. Der Konsignorat verpflichtet sich, die Ware sorgfältig aufzubewahren sowie gegen Diebstahl, Feuer und Wasser zu versichern. Darüber hinaus ist der Konsignorat verpflichtet, eine Maschinenbruchversicherung abzuschließen.

D.3.02

Der Konsignorat darf weder die gelieferten Anlagen noch deren Teile oder Zubehör demontieren oder in irgendeiner Weise verändern. Dasselbe gilt entsprechend für Steuerungssoftware.

D.4. Verkauf

D.4.01

Der Konsignorat verpflichtet sich, den Verkauf von Konsignationsware sofort zu melden.

D.4.02

Der Konsignorat ist nicht befugt, einzelne Teile der Ware zu verkaufen.

D.4.03

Bei Entnahme der Ware aus dem Konsignationslager sowie bei Verkauf oder Entfernung von Einzelteilen wird der Verkauf der Anlage fingiert und der Gesamtpreis der Anlage wird sofort fällig.

D.4.04

Nach Meldung des Verkaufs wird von **AIRTECHNIC** die Festrechnung erteilt. Der Kaufpreis ist der am Tage der Festrechnung gültige Listenpreis, abzüglich etwaiger dem Konsignorat gewährter Rabatte.

D.4.05

Bei nicht unverzüglich gemeldetem Verkauf der Konsignationsware ist die Forderung aus dieser Festrechnung bereits vom Datum des Verkaufs an fällig.

D.4.06

Im Fall der Ziffer 4.05 hat der Konsignorat Verzugszinsen gemäß Ziffer **C.7.04** der Allgemeinen Leistungsbedingungen ab dem auf das Datum der Fälligkeit folgenden Tag zu zahlen.

D.4.07

Der Konsignorat ist verpflichtet, **AIRTECHNIC** jederzeit auf Verlangen während der üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu der Ware zu gewähren, um **AIRTECHNIC** eine Bestandsaufnahme zu ermöglichen.

D.4.08

Auch für den Verkauf der Konsignationsware gelten die Vorschriften der Allgemeinen Leistungsbedingungen bezüglich der Vorausabtretung der Forderungen aus Weiterlieferung (Ziffern **C.13.08** und **C.13.09**).

D.5. Allgemeine Leistungsbedingungen

Im übrigen gelten für die Vertragsbeziehung der Parteien ergänzend die Allgemeinen Leistungsbedingungen von **AIRTECHNIC**.

E. Sonderbedingungen für Montagearbeiten und Inbetriebnahme

E.1. Vertragsgegenstand

E.1.01

Gegenstand des Vertrages sind **AIRTECHNIC** erteilte Montageaufträge oder Inbetriebnahmen als Werkverträge im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die Montage kann auch die Inbetriebnahme der Anlage enthalten.

E.1.02

Arbeiten, die über den von **AIRTECHNIC** angenommenen Auftrag gemäß Ziffer **C.1.01**, **C.1.02** und **E.1.01** unserer

Geschäftsbedingungen hinausgehen, darf der Monteur nur mit Zustimmung von **AIRTECHNIC** ausführen.

E.1.03

Ein Exemplar des Montageprotokolls erhält der Auftraggeber.

E.2. Ausführung

E.2.01

Die Auswahl des Monteurs behält **AIRTECHNIC** sich vor, ebenso, ob der Einsatz von Werk **AIRTECHNIC**, einer Niederlassungen von **AIRTECHNIC** oder einer Kundendienststation von **AIRTECHNIC** veranlasst wird.

E.2.02

Der Monteur ist rechtzeitig unter genauer Orts- und Zeitangabe so anzufordern, dass die Arbeit sofort aufgenommen werden kann.

E.3. Berechnung

Die Montage wird gemäß den jeweils aktuellen Rechnungssätzen für Kundendienst- und Montageleistungen nach Aufwand abgerechnet, falls nicht ausdrücklich und schriftlich ein Pauschalpreis vereinbart ist.

E.4. Dauer der Arbeiten

E.4.01

Alle von **AIRTECHNIC** gemachten Angaben über die Zeitdauer der Arbeiten sind nur annähernd maßgeblich, da sich Beginn und Dauer der Arbeiten durch unvorhergesehene, außerhalb unserer Verantwortung liegende Umstände verschieben können.

E.4.02

Die Arbeiten werden möglichst zügig durchgeführt.

E.5. Auslandsmontage

Bei Montagearbeiten im Ausland gehen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, sämtliche auslandstypischen und für das jeweilige Land typischen Risiken zu Lasten des Auftraggebers.

E.6. Geräte und Werkzeuge

E.6.01

Werden ohne Verschulden von **AIRTECHNIC** die **AIRTECHNIC** gestellten Vorrichtungen und Werkzeuge auf dem Montageplatz beschädigt oder geraten diese in Verlust, ohne dass die Gründe dafür im Einfluss- oder Verantwortungsbereich von **AIRTECHNIC** liegen, so ist der Auftraggeber zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet.

E.6.02

Die Rechtsfolge aus Ziffer **E.6.01** tritt auch bei Beschädigung oder Verlust auf dem Transport ein, wenn die Gründe für den Verlust oder die Beschädigung außerhalb des Einfluss- oder Verantwortungsbereichs von **AIRTECHNIC** liegen.

E.6.03

Die Rechtsfolgen aus Ziffern **E.6.01** und **E.6.02** treten auch ein, wenn der Verlust oder die Beschädigung vom Auftraggeber zu vertreten ist.

E.6.04

Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

E.7. Abnahme

E.7.01

Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf dem Abnahmeprotokoll und der Auftrags-Bescheinigung die Richtigkeit der Eintragungen und die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten zu bestätigen.

E.7.02

Beanstandungen sind bei dieser Gelegenheit schriftlich auf dem Abnahmeprotokoll zu vermerken.

E.7.03

Bei umfangreichen Beanstandungen sind diese außerdem in einem weiteren Schriftstück zu erläutern.

E.7.04

Der Vertragsgegenstand gilt als abgenommen, wenn

- der Kunde ihn in Betrieb nimmt;
- der Kunde oder Dritte selbständig Veränderungen am Vertragsgegenstand vornehmen oder
- der Kunde binnen 10 Tagen nach Mitteilung über die Fertigstellung **AIRTECHNIC** nicht die Möglichkeit zur Durchführung der Abnahme einräumt.

E.8. Arbeitsrechtliche Vorschriften

E.8.01

Das Montagepersonal von **AIRTECHNIC** muss die Arbeitszeitordnung (AZO) einhalten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Einhaltung der AZO sicherzustellen. Dies gilt insbesondere für Überstunden.

E.8.02

Bei Aufhalten des Montagepersonals im Betrieb des Auftraggebers ist dieser verpflichtet, darauf zu achten, dass diese Anweisung auch befolgt wird.

E.8.03

Rechtliche Konsequenzen aus Verstößen gegen die AZO sind vom Auftraggeber zu vertreten. Der Auftraggeber hat **AIRTECHNIC** von auf solchen Verstößen beruhenden Forderungen und Pönalen freizustellen.

E.8.04

Bei einer Schichtdauer von mehr als 10 Stunden pro Tag ist dem Montagepersonal von **AIRTECHNIC** vom Auftraggeber zu bestätigen, dass

die ausgeführten Arbeiten zur Erhaltung der Produktion gemäß § 14 AZO notwendig waren.

E.8.05

Soweit vorstehend nicht anders festgelegt, sind die Ausführungsbestimmungen des Bundestarifvertrags für die besonderen Arbeitsbedingungen der Montagearbeiter in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie maßgeblich.

E.9. Allgemeine Leistungsbedingungen

Im Übrigen gelten für die Vertragsbeziehung der Parteien ergänzend die Allgemeinen Leistungsbedingungen von **AIRTECHNIC**.

F. Sonderbedingungen für Reparaturarbeiten**F.1. Vertragsgegenstand**

Gegenstand des Vertrages sind **AIRTECHNIC** erteilte Reparaturaufträge als Werkverträge im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

F.2. Kostenvoranschlag**F.2.01**

Dem Auftraggeber wird auf Wunsch ein Kostenvoranschlag unterbreitet.

F.2.02

Die für die Feststellung des Umfangs der Reparaturarbeiten anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

F.2.03

Der Auftraggeber hat die in Ziffer **F.2.02** genannten Kosten auch zu tragen, wenn er von einer Auftragserteilung für die Reparatur absieht.

F.3. Auftragserweiterung**F.3.01**

Treten bei der Durchführung von Reparaturarbeiten vorher nicht erkannte, wesentliche weitere Mängel auf, werden diese dem Besteller umgehend mitgeteilt. Dieser kann entweder der entsprechenden Erweiterung des Reparaturauftrags zustimmen oder den

Reparaturauftrag kündigen.

F.3.02

Kündigt der Auftraggeber den Reparaturauftrag gemäß Ziffer **F.3.01**, hat er die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Kosten zu tragen.

F.4. Eingesandte Reparaturobjekte

Wir haften nicht für Feuer-, Wasser- oder Entwendungsschäden an uns eingesandten Reparaturobjekten.

F.5. Allgemeine Leistungsbedingungen

Im übrigen gelten für die Vertragsbeziehungen zwischen den Parteien die Allgemeinen Leistungsbedingungen von **AIRTECHNIC**.

G. Sonderbedingungen für Inspektionsverträge**G.1. Vertragsgegenstand****G.1.01**

Gegenstand des Vertrages ist die Inspektion der im Inspektionsschein aufgeführten technischen Anlagen in nachfolgend näher beschriebenem Umfang.

Die Einzelheiten des Leistungsumfangs ergeben sich jeweils aus dem Inspektionsschein.

G.1.02

AIRTECHNIC kann sich, sofern die Leistungen nicht von **AIRTECHNIC** selbst erbracht werden, geeigneter Fachleute bedienen. Die Bezeichnung **AIRTECHNIC** steht im Rahmen der nachfolgenden Regelungen auch für von **AIRTECHNIC** mit der Vertragserfüllung beauftragte Dritte. Es werden aber in jedem Fall ausschließlich **Original – AIRTECHNIC** – Ersatzteile verwendet.

G.1.03

Alle im Inspektionsschein aufgeführten Geräte werden einer "Betriebssicherheitsüberprüfung" unterzogen. Dabei werden alle Kontrollen und Prüfungen und Probeläufe durchgeführt, die für die erfassten Anlagen gemäß der entsprechenden Betriebs- und Wartungsanleitung der Firma **AIRTECHNIC** zum jeweiligen Zeitpunkt oder Betriebsstundenalter vorgesehen sind.

G.2. Leistungsumfang**G.2.01**

Das **AIRTECHNIC** gemäß dem Inspektionsschein geschuldete Entgelt schließt Fahrtkosten und Spesen je Inspektion mit ein.

G.2.03

Die Inspektionen werden von **AIRTECHNIC** im 3 – Monats – Zyklus unaufgefordert durchgeführt. Nach jeder Durchsicht erhält der Auftraggeber ein Protokoll über den Zustand der Anlage.

G.2.04

Erforderliche kleine Reparaturen werden auf

Wunsch des Kunden sofort durchgeführt. Die Abrechnung hierfür erfolgt gegen Material- und Stundennachweis, auf der Basis der gültigen Preise von **AIRTECHNIC** oder des von **AIRTECHNIC** mit der Inspektion betrauten Unternehmens.

G.2.05

Wird bei einer Inspektion festgestellt, dass gemäß der Betriebs- und/oder Wartungsanleitung der Anlage eine Wartung fällig ist, erfolgt die Abrechnung der Wartung nach Aufwand.

G.2.06

Dieser Inspektionsvertrag entbindet den Kunden nicht von den gemäß der Betriebs- und Wartungsanleitung und den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften gebotenen Wartungen und täglichen Kontrollen.

Auch die Pflicht des Kunden, das Wartungsbuch zu führen, bleibt unberührt.

G.2.07

Der Kunde kann, solange der Inspektionsvertrag läuft, wenn er nicht mehr im Besitz der für seine Anlagen maßgeblichen Betriebs- und Wartungsanleitung ist, gegen Vergütung der Selbstkosten ein neues Exemplar von **AIRTECHNIC** verlangen.

G.2.08

Die Nichtbeachtung der Betriebs- und Wartungsanleitung durch den Kunden führt, falls sie schadensursächlich ist, zu einem Haftungsausschluss von **AIRTECHNIC**. Ziffer

C.9.14

der Allgemeinen Leistungsbedingungen findet auch insoweit Anwendung.

G.3. Vertragsdauer / Preisänderung / Kündigung

G.3.01 Vertragsdauer

Die Dauer des Vertrages beträgt 24 Monate. Sie verlängert sich jeweils um weitere 24 Monate, wenn der Vertrag nicht von einem der beiden Vertragschließenden mindestens 3 Monate vor Ablauf per Einschreiben gekündigt wird.

G.3.03 Preisänderung

Wenn Lohn, Material oder sonstige Kosten sich verändern, ist **AIRTECHNIC** zur entsprechenden Anpassung der Pauschale berechtigt. Eine derartige Anpassung kann jeweils nur bei Beginn eines Vertragsjahres vorgenommen werden.

G.3.04 Kündigung

Der Kunde kann den Vertrag im Falle der Erhöhung der Pauschale binnen 1 Monats nach der Bekanntgabe der Erhöhung außerordentlich kündigen. Im übrigen ist der Vertrag nach der ersten Vertragsperiode von 24 Monaten mit

einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Vertragsjahres kündbar.

G.4. Allgemeine Leistungsbedingungen

Im übrigen gelten für die Vertragsbeziehungen zwischen den Parteien die Allgemeinen Leistungsbedingungen von **AIRTECHNIC**.

H. Sonderbedingungen für Wartungsverträge

H.1. Vertragsgegenstand

H.1.01

Gegenstand des Vertrages ist die Wartung der im Wartungsschein aufgeführten technischen Anlagen in nachfolgend näher beschriebenem Umfang.

Die Einzelheiten des Leistungsumfangs ergeben sich jeweils aus dem Wartungsschein.

H.1.02

AIRTECHNIC kann sich, sofern die Leistungen nicht von **AIRTECHNIC** selbst erbracht werden, geeigneter Fachleute bedienen. Die Bezeichnung **AIRTECHNIC** steht im Rahmen der nachfolgenden Regelungen auch für von **AIRTECHNIC** mit der Vertragserfüllung beauftragte Dritte.

Es werden aber in jedem Fall ausschließlich **Original – AIRTECHNIC – Ersatzteile** verwendet.

H.2. Leistungsumfang

H.2.01

Zum Leistungsumfang gehören alle Kontrollen, Prüfungen, Wartungsarbeiten und Probeläufe, die für die erfassten Anlagen gemäß der entsprechenden Betriebs- und Wartungsanleitung der Firma **AIRTECHNIC** zum jeweiligen Zeitpunkt oder Betriebsstundenalter vorgesehen sind.

H.2.02

Der Kunde kann, solange der Wartungsvertrag läuft, wenn er nicht mehr im Besitz der für seine Anlagen maßgeblichen Betriebs- und Wartungsanleitung ist, gegen Vergütung der Selbstkosten ein neues Exemplar von **AIRTECHNIC** verlangen.

H.2.03

Die Nichtbeachtung der Betriebs- und Wartungsanleitung durch den Kunden führt, falls sie schadensursächlich ist, zu einem Haftungsausschluss von **AIRTECHNIC**. Ziffer

C.9.14

der Allgemeinen Leistungsbedingungen findet auch insoweit Anwendung.

H.2.04

AIRTECHNIC erstellt nach jeder Wartung ein Protokoll, das dem Auftraggeber ausgehändigt wird.

H.3. Material, Reparaturen, Kosten

H.3.01

Das benötigte Material wird nach tatsächlichem Aufwand auf der Basis der gültigen Preise von **AIRTECHNIC** oder des von **AIRTECHNIC** mit der Wartung betrauten Unternehmens berechnet.

H.3.02

Erforderliche kleine Reparaturen werden auf Wunsch des Kunden sofort durchgeführt. Die Abrechnung hierfür erfolgt gegen Material- und Stundennachweis, auf der Basis der gültigen Preise von **AIRTECHNIC** oder des von **AIRTECHNIC** mit der Wartung betrauten Unternehmens.

H.3.03

Ist eine Wartungspauschale nicht vereinbart, werden die ausgeführten Wartungsarbeiten nach Aufwand zu den jeweils gültigen Preisen von **AIRTECHNIC** oder des von **AIRTECHNIC** mit der Wartung betrauten Unternehmens berechnet.

H.4. Pflichten und Mitwirkung des Kunden

H.4.01

Der Auftraggeber hat die Pflicht, die zwischen den Wartungsintervallen liegenden Kontrollen gemäß den **AIRTECHNIC** –

Wartungsanweisungen durchzuführen. Dazu zählen auch, aber nicht abschließend, die täglichen Öl- und Druckkontrollen. Auch die Pflicht des Kunden, das Wartungsbuch zu führen, bleibt unberührt.

H.4.02

Der Auftraggeber wird **AIRTECHNIC** den genauen Termin der Wartung ca. 2 Wochen vorher mitteilen, falls nicht ein bestimmtes Datum vereinbart wurde. Sollte eine Durchführung der Arbeiten zu dem vorgesehenen Termin von Seiten des Auftraggebers nicht möglich sein, so muss dies **AIRTECHNIC** mindestens 8 Tage vorher mitgeteilt werden. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Fristwahrung ist der Eingang der Mitteilung bei **AIRTECHNIC**.

H.4.03

Die Wartung sollte in der Normalarbeitszeit durchgeführt werden können. Falls auf Wunsch des Auftraggebers zur Durchführung der Arbeiten Überstunden notwendig werden sollten, wird **AIRTECHNIC** diese gesondert in Rechnung stellen.

H.4.04

Sollten sich seit Abschluss des Wartungsvertrags die Betriebsbedingungen der Anlage wesentlich ändern, so hat der Auftraggeber **AIRTECHNIC** davon Mitteilung zu machen.

H.4.05

Für die Durchführung der Leistungen im Rahmen dieser Vereinbarung hat der Auftraggeber, soweit erforderlich, Hilfskräfte und Hilfsmittel wie z. B. Hebezeuge unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

H.4.06

Der Vertrag entbindet den Kunden nicht von der durch ihn selbst zu beachtenden Sorgfalt hinsichtlich der Anlagen.

H.5. Vertragsdauer / Preisänderung / Kündigung

H.5.01 Vertragsdauer

Die Dauer des Vertrages beträgt 24 Monate. Sie verlängert sich jeweils um weitere 24 Monate, wenn der Vertrag nicht von einem der beiden Vertragschließenden mindestens 3 Monate vor Ablauf per Einschreiben gekündigt wird.

H.5.03 Preisänderung

Wenn Lohn, Material oder sonstige Kosten sich verändern, ist **AIRTECHNIC** zur entsprechenden Anpassung der Pauschale berechtigt. Eine derartige Anpassung kann jeweils nur bei Beginn eines Vertragsjahres vorgenommen werden.

H.5.04 Kündigung

Der Kunde kann den Vertrag im Falle der Erhöhung der Pauschale binnen 1 Monats nach der Bekanntgabe der Erhöhung außerordentlich kündigen. Im übrigen ist der Vertrag nach der ersten Vertragsperiode von 24 Monaten mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Vertragsjahres kündbar.

H.6. Allgemeine Leistungsbedingungen

Im übrigen gelten für die Vertragsbeziehungen zwischen den Parteien die Allgemeinen Leistungsbedingungen von **AIRTECHNIC**.

I. Sonderbedingungen für Full – Service – Verträge

I.1. Vertragsgegenstand

I.1.01

Gegenstand des Vertrages ist die Wartung und Instandhaltung der im Full – Service – Schein aufgeführten technischen Anlagen. **AIRTECHNIC** schuldet im nachfolgend näher umschriebenen Rahmen ohne Berechnung gesonderter Kosten die Erhaltung eines möglichst störungsfreien Zustands der im Full – Service – Schein genannten Anlagen.

Die Einzelheiten des Leistungsumfangs ergeben sich jeweils aus dem Full – Service – Schein.

I.1.02

AIRTECHNIC kann sich, sofern die Leistungen nicht von **AIRTECHNIC** selbst erbracht werden, geeigneter Fachleute bedienen. Die Bezeichnung **AIRTECHNIC** steht im Rahmen der nachfolgenden Regelungen auch für von **AIRTECHNIC** mit der Vertragserfüllung beauftragte Dritte.

Es werden aber in jedem Fall ausschließlich **Original – AIRTECHNIC** – Ersatzteile verwendet.

I.2. Leistungsumfang**I.2.01**

Im Rahmen des Vertrages führt **AIRTECHNIC** alle in den jeweiligen Betriebs- und Wartungsanleitungen der Firma **AIRTECHNIC** vorgesehenen Inspektionen und Wartungen sowie die anfallenden Reparaturen und den Austausch verschlissener Teile durch.

I.2.02

Der Kunde kann, solange der Full – Service – Vertrag läuft, wenn er nicht mehr im Besitz der für seine Anlagen maßgeblichen Betriebs- und Wartungsanleitung ist, gegen Vergütung der Selbstkosten ein neues Exemplar von **AIRTECHNIC** verlangen.

I.2.03

Die Nichtbeachtung der Betriebs- und Wartungsanleitung durch den Kunden führt, falls sie schadensursächlich ist, zu einem Haftungsausschluss von **AIRTECHNIC**. Ziffer **C.9.14**

der Allgemeinen Leistungsbedingungen findet auch insoweit Anwendung. Ein derartiger Haftungsausschluss bedeutet auch, dass die aufgrund eines solchen Schadens notwendig gewordenen Reparaturen dem Kunden gesondert zu den üblichen Sätzen berechnet werden.

I.2.04

AIRTECHNIC erstellt nach jeder Wartung ein Protokoll, das dem Auftraggeber ausgehändigt wird.

I.3. Einschränkungen der Leistungspflicht

Die Leistungspflicht von **AIRTECHNIC** unterliegt folgenden Einschränkungen:

I.3.01. Andere Anlagen

AIRTECHNIC schuldet aus diesem Vertrag nicht Reparaturen bei Schäden, die auf dem Zusammenwirken der unter Ziffer **I.1.** genannten Vertragsgegenstände mit fehlerhaften anderen Anlagen, Maschinen oder Zubehörteilen beruhen.

I.3.02

Bei Fehlern, die auf dem Zusammenwirken der unter Ziffer **I.1.** genannten Vertragsgegenstände mit Anlagen, Maschinen oder Zubehörteilen beruhen, die nicht oder nicht zu diesem Zweck von **AIRTECHNIC** geliefert wurden,

schuldet **AIRTECHNIC** eine von der Pauschale umfasste Reparatur nur, wenn die Eignung für ein derartiges Zusammenwirken von **AIRTECHNIC**

vorher ausdrücklich erklärt wurde. **I.3.03**

Eine von der Pauschale umfasste Reparaturpflicht im Sinne der Ziffer **I.1.** besteht auch nicht bei Fehlern, die durch äußere Einflüsse (Feuer, Wasser, Stoß, Schlag, Fall usw.) Bedienungsfehler, Schwankungen in der Netzspannung oder durch nicht vom Auftragnehmer beauftragte Personen verursacht worden sind.

I.3.04 Eine von der Pauschale umfasste Reparaturpflicht besteht auch nicht, wenn der Kunde eine der ihm nach Ziffer **I.13.01** obliegende Mitteilungspflicht verletzt hat und bei Beachtung dieser Pflicht, eine Reparatur unnötig geworden wäre. Wird die Reparatur wegen der vorstehend genannten Obliegenheitsverletzung teurer als dies bei Beachtung der Mitteilungspflicht gewesen wäre, hat der Kunde **AIRTECHNIC** die Differenz zu erstatten.

I.3.05

Transportkosten werden von **AIRTECHNIC** nur übernommen, wenn der Vertragsgegenstand auf ausdrückliche Veranlassung von **AIRTECHNIC** in deren Spezialwerkstatt gebracht wird.

I.3.06

Der Vertrag entbindet den Kunden nicht von der von ihm selbst zu beachtenden Sorgfalt hinsichtlich der Anlagen. Insbesondere obliegt es dem Kunden auch, aber nicht abschließend, die täglichen Öl- und Druckkontrollen durchzuführen.

I.4. Ort und Zeit der Full-Service-Leistungen**I.4.01**

Service- und Reparaturarbeiten werden beim Auftraggeber, wenn erforderlich, in der Spezialwerkstatt von **AIRTECHNIC** durchgeführt. **AIRTECHNIC** erbringt die nach Ziffer **I.1.** und **I.2.** geschuldeten Leistungen nach vorheriger Anmeldung innerhalb so kurzer Zeit, wie ihr dies unter Berücksichtigung ihrer Personalkapazität und unter Beachtung sonstiger gleichartiger Leistungen und der Beschaffungszeit für Ersatzteile möglich ist.

I.4.02

AIRTECHNIC wird beim Ausfall der Anlagen an Werktagen grundsätzlich binnen 24-Stunden nach Schadensmeldung mit der Behebung des Schadens beginnen und die Instandsetzung durchführen. Ausgenommen sind, vorbehaltlich besonderer Vereinbarungen, Sonn- und Feiertage.

I.4.03

AIRTECHNIC wird sich ca. 2 Wochen vor einer erforderlichen Wartung oder Inspektion mit dem Kunden in Verbindung setzen, um den Tag der Wartung zu vereinbaren. Sollte eine Durchführung der Arbeiten zu dem vorgesehenen Termin von Seiten des Auftraggebers nicht möglich sein, so muss dies **AIRTECHNIC** mindestens 8 Tage vorher mitgeteilt werden. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Fristwahrung ist der Eingang der Mitteilung bei **AIRTECHNIC**. Wünscht der Auftraggeber die Durchführung der Service – Arbeiten außerhalb der normalen Arbeitszeit, werden die Mehrkosten gesondert in Rechnung gestellt.

I.5. Austausch von Teilen

Der Austausch von Teilen oder kompletten Baugruppen wird nicht gesondert berechnet. Ausgetauschte Teile gehen in das Eigentum von **AIRTECHNIC** über; dem Auftraggeber steht hierfür ein Erstattungsanspruch nicht zu. Ob zur Instandsetzung eine Reparatur oder ein Austausch von Teilen durchgeführt wird, liegt im freien Ermessen von **AIRTECHNIC**. Das gleiche gilt für die Frage, ob neue Ersatzteile oder gebrauchte Austauschteile verwandt werden.

I.6. Sonstige Reparaturen

Der Auftraggeber kann **AIRTECHNIC** auch für Reparaturen in Anspruch nehmen, die nicht nach Ziffer **I.1.** und **I.2.** geschuldet werden. Diese Leistungen werden gesondert nach Aufwand berechnet.

I.7. Preisgestaltung**I.7.01**

Der pauschale Preis ist die Gegenleistung für die von **AIRTECHNIC** geschuldete Wartungsbereitschaft und ist unabhängig davon zu entrichten, ob die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen tatsächlich notwendig werden.

I.7.02

Wird der Vertrag auf Betriebsstunden – Basis abgerechnet, so hat der Kunde, falls die für die jeweilige Anlage vereinbarte Grundlaufzeit binnen einer 12-monatigen Vertragsperiode überschritten wird, die Differenz zum im Vertrag vereinbarten Betriebsstunden – Satz nach zu entrichten. Wird die vereinbarte Grundlaufzeit je

Maschine um mehr als 2000 Stunden unterschritten, wird die Differenz zum im Vertrag vereinbarten Betriebsstunden – Satz von der geschuldeten Pauschale in Abzug gebracht und mit der nächstjährigen Zahlung verrechnet.

I.8. Wartezeiten

Wartezeiten vor Ausführung von angekündigten Arbeiten sind, soweit sie vom Auftraggeber zu vertreten sind, ebenso wie etwa erforderlich werdende Reisekosten, zusätzlich zu erstatten.

I.9. Fälligkeit und Verzug

Der Pauschalpreis ist jährlich im voraus an dem Tag und Monat fällig, der im Vertrag als Vertragsbeginn vereinbart ist. Im Falle des Verzugs, in den der Auftraggeber bezüglich seiner vorstehenden Zahlungspflicht auch ohne Mahnung nach Überschreitung des vorbezeichneten Zahlungstermins gerät, schuldet der Auftraggeber **AIRTECHNIC** Verzugszinsen gemäß Ziffer **C.7.04** der Allgemeinen

Leistungsbedingungen von **AIRTECHNIC**.

I.10. Haftungsbeschränkung

Unbeschadet der sich aus den Allgemeinen Leistungsbedingungen ergebenden Haftungs – Beschränkung haftet **AIRTECHNIC** nicht für Störungen, die auf - Änderungen der im Full – Service – Scheinfestgelegten Betriebsbedingungen ohne die ausdrückliche Genehmigung von **AIRTECHNIC** - vom Kunden, seinem Personal oder von Dritten zu vertretendes Verhalten zurückzuführen sind.

I.11. Teilnichtigkeit

Diesem Full – Service – Vertrag liegt das gesetzliche Leitbild des Werkvertrages zugrunde.

Dies gilt jedoch mit der Maßgabe, dass eine Abnahme der von der **AIRTECHNIC** zu erbringenden

Leistungen nicht Voraussetzung für die Fälligkeit des Pauschalpreises ist. Bei Unwirksamkeit einzelner Klauseln dieses Vertrages soll der Vertrag im übrigen Bestand haben.

I.12. Vertragsdauer/Preisänderung/Kündigung**I.12.01. Vertragsdauer**

Die Dauer des Full – Service – Vertrages beträgt 24 Monate. Sie verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, wenn der Vertrag nicht von einem der beiden Vertragschließenden mindestens 3 Monate vor Ablauf per Einschreiben gekündigt wird, ist dann jedoch für beide Parteien mit einer Frist von 6 Monaten zum Monatsende kündbar.

I.12.02. Preisänderung

Wenn Lohn, Material oder sonstige Kosten sich verändern, ist **AIRTECHNIC** zur entsprechenden Anpassung der Pauschale berechtigt. Eine derartige Anpassung kann jeweils nur bei Beginn eines Vertragsjahres vorgenommen werden.

I.12.03. Kündigung

Der Kunde kann den Vertrag im Falle der Erhöhung der Pauschale binnen 1 Monats nach der Bekanntgabe der Erhöhung außerordentlich kündigen.

I.13. Pflichten und Mitwirkung des Kunden**I.13.01**

Der Auftraggeber hat **AIRTECHNIC** unverzüglich von folgenden Vorgängen zu unterrichten:

- Erhöhter Schallpegel oder Schwingungen
- Undichtigkeiten und Austritt von Flüssigkeiten
- Ausfall von Messinstrumenten
- Änderung im thermischen Verhalten
- Änderungen der Umweltbedingungen

I.13.02

Der Auftraggeber gewährt den Mitarbeitern und Subunternehmern von **AIRTECHNIC** freien Zugang zu den Anlagen und stellt Hilfsmittel wie Hebezeuge, Elektrizität, Wasser, Schmier- und Betriebsstoffe usw. zur Verfügung.

I.13.03

Der Kunde ist verpflichtet, ein lückenloses Wartungsbuch für jede in den Vertrag einbezogene Anlage zu führen, aus dem die täglichen Betriebsstunden und die täglichen Öl- und Druckkontrollwerte ersichtlich sind.

I.14. Allgemeine Leistungsbedingungen

Ergänzend zu den vorstehenden Bedingungen gelten die Allgemeinen Leistungsbedingungen von **AIRTECHNIC**.